

für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Camburg, Altenberga, Bucha, Dorndorf-Steudnitz, Frauenprießnitz, Großlöbichau, Hainichen, Laasdorf, Lehesten, Milda, Neuengönna, Rothenstein, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar und Zöllnitz

3. Juni 2004

Inhaltsverzeichnis:

- amtlicher Teil -

Amtliche Bekanntmachung von Satzungen

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser **Seite 13**

Beschlüsse der 75. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

Beschluss Kooperationsvertrag mit dem Abwasserzweckverband Bad Kösen **Seite 17**

Beschluss Grundsatzbeschluss zur Aufnahme der Stadt Blankenhain in den Zweckverband JenaWasser **Seite 17**

Öffentliche Zustellung gemäss § 15 Thür VwZVG **Seite 20**

Bekanntmachung der 5. Änderung Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Aufgrund der §§ 19, 20 und 26 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 des Thüringer Euroumstellungsgesetzes (ThürEurUmstG) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) sowie der §§ 20 Abs. 2, 31 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 09.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die §§ 12 bis 19 erhalten folgende Fassung:

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung im Rahmen der in der Entwässerungssatzung (EWS) geregelten Abwasserbeseitigung erhebt der Zweckverband

- a) Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 13),
- b) Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 14),
- c) Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 14 a),
- d) Gebühren für die Beseitigung von Abwässern aus Grundstückskläranlagen (§ 15).

§ 13

Grundgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht vorhanden sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit dem Nenndurchfluss:

bis 2,5 m ³ /h	60,00 €/Jahr
bis 6,0 m ³ /h	144,00 €/Jahr
bis 10,0 m ³ /h	240,00 €/Jahr
bis 15,0 m ³ /h	360,00 €/Jahr
bis 40,0 m ³ /h	960,00 €/Jahr
bis 60,0 m ³ /h	1.440,00 €/Jahr
bis 150,0 m ³ /h	3.600,00 €/Jahr
bis 200,0 m ³ /h	4.800,00 €/Jahr

§ 14

Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe des Absatzes 2 nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

(2) Maßstab ist die Schmutzwassermenge, die pro Kalenderjahr eingeleitet wird.

Es werden berechnet

- a) 1,62 €/m³ bei Anschluss an eine zentrale biologische Kläranlage,
- b) 1,13 €/m³ ohne zentrale Klärung des Schmutzwassers für angeschlossene Grundstücke,
- c) 0,82 €/m³ für Grundstücke, die über eine Grundstückskläranlage nach DIN 4261 Teil 2 (vollbiologische Kleinkläranlage) oder dort nicht normierte aber gleichwertige wasser-

rechtlich zulässige Verfahren, z.B. Abwasserteiche und Pflanzenkläranlagen, in die öffentliche Einrichtung entwässern.

In den Einleitungsgebühren gemäß lit. b) und c) sind die Kosten für die grundsätzlich jährlich einmalige Fäkalschlamm Entsorgung aus Grundstückskläranlagen enthalten.

(3) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück

- a) aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen und
- b) die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigen Gewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,

abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 20 m³ p.a. als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl.

(4) Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind vom Zweckverband zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- c) der Zählerstand im Falle des Abs. 3 lit. b) vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und/oder
- d) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(5) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührenschuldner zur Festsetzung der Abwassermengen im Sinne des Abs. 3 lit. b) Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, auf eigene Kosten anzubringen und zu unterhalten, sowie den Zählerstand mitzuteilen. Der Zweckverband kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder

eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Gebührenschuldner zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Zweckverband.

§ 14 a

Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser

(1) Für das Einleiten von Niederschlagswasser von Grundstücken wird jährlich eine Niederschlagswassergebühr in Höhe von 0,72 € pro m² Grundstücksfläche erhoben. Maßstab für diese Gebühr ist nach Maßgabe des Absatzes 2 die mit einem Abflussbeiwert gewichtete befestigte und an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossene bzw. in diese entwässernde Grundstücksfläche. Als solche zählt der Teil des Grundstückes, auf dem infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur teilweise einsickern kann und von dort in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird bzw. ohne leitungsmäßige Verbindung abfließt. Dabei ist unter dieser Einleitung ohne leitungsmäßige Verbindung diejenige zu verstehen, bei der von versiegelten Flächen, die nicht direkt an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, Regenwasser oberirdisch aufgrund natürlichen Gefälles oder anderer Gegebenheiten so abgeleitet wird, dass es in die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

(2) Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Befestigungsgrade werden diese Flächen mit den folgenden Abflussbeiwerten gewichtet:

- a) Grundfläche unter dem Dach:
 - aa) geneigte Dächer (Grundfläche unter dem Dach) und Flachdächer (bis 5 % Neigung) 1,00
 - ab) begrünte Dächer 0,40
- b) befestigte Flächen:
 - ba) Asphalt, Beton, verfertigte Platten, verfertigtes Pflaster, o.ä. 1,00
 - bb) Betonverbundsteine, unverfertigte Platten, unverfertigtes Pflaster o.ä. 0,60
 - bc) Rasengittersteine, Schotter, Kies, Asche, "Öko-Pflaster" o.ä. 0,10

Bei unterschiedlicher Versiegelung wird die jeweilige Teilfläche mit dem entsprechenden Abflussbeiwert gewichtet. Grundlage für die Erhebung der Niederschlagswassergebühren ist die Summe der versiegelten Teilflächen (Gebührenbemessungsfläche).

(3) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder -versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 2 m³. Dabei wird die Gebührenbemessungsfläche je Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 15 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal zur Gebührenbemessungsfläche gemindert.

§ 15

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 13,38 €/m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 25,01 €/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Hauskläranlage.

§ 16

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser übersteigen, wird ein Starkverschmutzerzuschlag in Abhängigkeit der Überschreitung des Grenzwertes von gewöhnlichem Abwasser erhoben. Die Grenzwerte ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt bei der Überschreitung der in der Anlage 1 festgelegten Grenzwerte:

- | | | |
|----|---------------|-----------------------|
| a) | Kategorie I | 0,21 €/m ³ |
| b) | Kategorie II | 0,29 €/m ³ |
| c) | Kategorie III | 0,37 €/m ³ |

(3) Abs. 1 gilt für Fäkalschlamm soweit die Grenzwerte von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung überschritten werden.

§ 17

Entstehen der Gebührenschild

(1) Die Einleitungsgebührenschild für Schmutzwasser entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Einleitungsgebührenschild für Niederschlagswasser entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild. Die Beseitigungsgebührenschild entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührenschild für angeschlossene Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; der Zweckverband teilt dem Gebührenschildner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 18

Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(2) Ist die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 19

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung bzw. Beseitigung wird grundsätzlich jährlich abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden jeweils 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Zweckverband kann angemessene periodische Vorauszahlungen (Abschläge) auf die Gebührenschild verlangen, deren Höhe anhand der in der vorhergehenden Abrechnungsperiode entstandenen Gebührenschild, ggf. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Schuldhöhe, ermittelt wird. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes in Folge geänderter Satzung die Gebühren, so wird die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge des Abwassers zeitanteilig berechnet. Die maßgebliche Niederschlagswassergebühr wird ebenfalls zeitanteilig berechnet.

(4) Ungeachtet der Regelung in Abs. 1 kann der Zweckverband eine abweichende Abrechnung festlegen."

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Artikel III

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) in der vom In-Kraft-Treten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender -Siegel-

In der letzten Veröffentlichung befand sich unter § 14a Abs.2 ein redaktioneller Fehler. Die Satzung wird deshalb noch einmal veröffentlicht.

Hinweis zur Bekanntmachung der 5. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Diese Satzung wurde am 09.02.2004 mit Beschluss-Nr. 001/04 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben Az. 204.7-1524.10-001/02-J/204-1524.20-006/01-J vom 11.02.2004 den Eingang der Satzung gemäß § 2 Abs. 4 und 4a ThürKAG i.V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKAG) bestätigt und am 29.04.2002 die vorzeitige Bekanntmachung gemäß § 23 Abs. 1 ThürGKG i.V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO) genehmigt.

"Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Verband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich."

Jena, den 11. Februar 2004

gez. Thomas Moritz
Verbandsvorsitzender - Siegel -

Bekanntmachung des Beschlusses der 75. Verbandsversammlung Kooperationsvertrag mit dem Abwasserzweckverband Bad Kösen

Sachverhalt/Grundlagen:

Durch den Abwasserzweckverband (AZV) Bad Kösen wird eine Zusammenarbeit mit dem Zweckverband JenaWasser zur Übernahme der Abwasserbehandlung von Gemeinden des Gebietes der Mollschützer Platte mit rund 1.000 Einwohnern angestrebt. Kostenvergleichsrechnungen haben ergeben, dass die vom AZV Bad Kösen für seinen Bedarf zu finanzierende Erweiterung der Kläranlage Camburg und die Herstellung einer entsprechenden Überleitung wesentlich wirtschaftlicher ist als der Bau einer eigenen Kläranlage in Sichtweite der KA Camburg. In Anlehnung an den durch die Rechtsaufsicht geprüften Kooperationsvertrag mit dem AZV Apolda (Übernahme Abwasserbehandlung für die Stadt Dornburg in der KA Dorndorf-Staudnitz) wurde der Entwurf eines Kooperationsvertrages erstellt und den Rechtsaufsichten beider Verbände zur Stellungnahme übergeben.

Für JenaWasser ergeben sich zusätzliche Deckungsbeiträge für den Betrieb der Kläranlage Camburg. So sinken die spezifischen Abwasserbehandlungskosten durch die verbesserte Wirtschaftlichkeit der größeren Anlage um ca. 19,5%.

Weiterhin ist es möglich, ca. 250 Einwohner von Ortsteilen der Stadt Camburg durch Anschluss an die Überleitung des AZV Bad Kösen wirtschaftlich an die Kläranlage Camburg anzuschließen. Für gemeinsam genutzte Kanalabschnitte und Anlagenteile der Kläranlage sieht der Entwurf des Vertrages eine Kostenteilung entsprechend der angeschlossenen Einwohner bzw. Einwohnerwerte vor.

Der Anschluss der Ortsteile der Stadt Camburg an die Überleitung des AZV Bad Kösen wird z.Zt. planungstechnisch bearbeitet.

Beschluss-Nr.: 006/04

- 001 Die Verbandsversammlung stimmt der Kooperationsvereinbarung des Zweckverbandes JenaWasser mit dem Abwasserzweckverband Bad Kösen grundsätzlich zu.
- 002 Der Bereichsleiter Abwasser des Betriebsführers, Herr Werner Waschina wird ermächtigt gemeinsam mit der Geschäfts-

leiterin auf Grundlage des vorgelegten Entwurfes der Kooperationsvereinbarung mit dem AZV Bad Kösen die Planungen, Vertragsverhandlungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden mit dem Ziel der Vorlage eines unterschriftsreifen Kooperationsvertrages in der folgenden Verbandsversammlung weiterzuführen.

- 003 Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die als Entwurf beigefügte Vereinbarung zu unterzeichnen, so lange sie der als Entwurf beigefügten inhaltlich und wirtschaftlich entspricht.

Bekanntmachung des Beschlusses der 75. Verbandsversammlung Grundsatzbeschluss zur Aufnahme der Stadt Blankenhain in den Zweckverband JenaWasser

Sachverhalt/Grundlagen:

Nach § 2 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ist die Aufnahme neuer Mitglieder in den Zweckverband eine Entscheidung, die allein die Befugnisse der Verbandsversammlung betrifft. Die damit verbundene Erweiterung des Aufgabengebietes und Folgen für die Aufgabendurchführung sowohl wirtschaftlicher also auch organisatorischer Art bedürften einer sorgfältigen Vorbereitung und sollten deshalb weit im Vorfeld beraten werden.

Vor Aufnahme eines weiteren Verbandsgliedes muss in diesem Zusammenhang geprüft werden, ob Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen, die zu einer Versagung der Genehmigung der notwendigen Änderung der Verbandssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Zweckverbandes JenaWasser führen könnten.

Die Stadt Blankenhain nimmt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 2 Abs. 2 ThürKo als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis selbst wahr und unterhält dazu einen Eigenbetrieb. Vor allem Probleme der hoheitlichen Abgabenerhebung und damit verbundener Befürchtungen für die künftige Aufgabendurchführung veranlassen Vertreter der Stadt mit mehreren Aufgabenträgern Kontakt aufzunehmen und nach Möglichkeiten einer wirtschaftlicheren Aufgabenerfüllung zu suchen. In diesem Zusammenhang sollen auch Probleme des kommunalen Haushaltes der Stadt Blankenhain gelöst werden.

Ursache für die bestehende Problematik der Stadt Blankenhain ist das bei mehreren Aufgabenträgern in Thüringen fehlgeschlagene Bau- und Betriebsmodell der Abwasserbeseitigung durch die GKE und deren Unternehmung TBAG. Mitte der 90er Jahre beschloss die Stadt Blankenhain, die GKE mit der Errichtung und dem Ausbau der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung der Stadt Blankenhain zu beauftragen. Nach Herstellung der Anlagen sah das Modell vor, dass die Stadt die geschaffenen Anlagen von der GKE zurück pachtet und die Einrichtung so über Gebühren finanziert. Zur Absicherung verpflichtete sich die Stadt zur Bürgschaft in Höhe von 45 Mio DM, die durch die GKE vollständig eingelöst wurden. Als die Darlehen durch die GKE nicht mehr bedient wurden, verlangte das betroffene Kreditinstitut von der Stadt, für die Verbindlichkeiten einzustehen. Dies hatte entsprechende Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt. Über das Vermögen der GKE wurde inzwischen das Insolvenzverfahren eröffnet.

Das Land Thüringen setzte für die Verwaltung der Angelegenheiten der Stadt einen Staatsbeauftragten, Herrn Leibfried, und für die Abwicklung der landesweiten Problematik GKE-Verbindlichkeiten den Staatsbeauftragten, Herrn Dr. Wachsmut ein. Die Leiterin des Eigenbetriebes ist Frau Gottwald. Gemeinsam mit dem Beauftragten der zuständigen Rechtsaufsicht wurde am 22.04.2004 ein Gespräch mit Vertretern des Zweckverbandes und der Stadtwerke durchgeführt.

Die beiden Grundsatzprobleme der Stadt bestehen in folgendem:

1. Blankenhain ist überschuldet
2. Blankenhain hat mangels direkter Investitionsaufwendungen **keinen Aufwand für die Herstellung von Anlagevermögen**, so dass ein gebührenfähiger Aufwand aus Abschreibungen und ein beitragsfähiger Aufwand als Grundlage einer ordnungsgemäßen Entgelterhebung nicht vorhanden ist.

Der Staatsbeauftragte hat deshalb in Abstimmung mit dem Umweltministerium folgenden Weg erarbeitet, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in Zukunft zu ermöglichen:

1. Die Stadt Blankenhain überträgt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung einem Zweckverband, der wirtschaftlich und räumlich in der Lage ist, die Aufgabe der Abwasserentsorgung zu erfüllen.

2. Die Aufgabe selbst wird von der GKE-Problematik getrennt. Das GKE-Problem bleibt bei der Stadt Blankenhain mit der gesamten rechtlichen Abwicklung und Geltendmachung der Ansprüche der Stadt gegen die GKE.
3. Die Refinanzierung des Anschaffungsaufwands erfolgt beim aufnehmenden Zweckverband durch Gebühren und Beiträge
4. Die Stadt Blankenhain erhält die kommunalaufsichtliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens zur Befriedigung der Bürgschaftsverbindlichkeiten, wobei das Land Thüringen die Zinslast trägt.
5. Die Stadt überträgt die in ihrem Eigentum befindlichen Abwasseranlagen auf den aufnehmenden Zweckverband, der gleichzeitig in den Darlehensvertrag in der Höhe eintritt, wie es der Höhe des Zeitwertes der Anlagen entspricht.
6. Die vom aufnehmenden Zweckverband übernommenen Belastungen wurden vom Freistaat Thüringen durch Strukturhilfe auf Grund eines vom aufnehmenden Verband in Auftrag zu gebenden Sanierungsgutachtens auf das Abgabenniveau des aufnehmenden Verbandes subventioniert. Gegenwärtig werden die Anlagen der Abwasserentsorgung durch einen Gutachter, der vom Thüringer Umweltministerium beauftragt wurde, bewertet.
7. Die Restverbindlichkeiten aus dem GKE-Kooperationsverhältnis verbleiben bei Blankenhain.

Bei Erfüllung aller Voraussetzungen können zunächst keine Gründe des öffentlichen Wohls erkannt werden, der einem Beitritt entgegenstehen. Die Voraussetzungen für einen Pflichtverband liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Die Stadt Blankenhain verfügt über eine gemeinsame kommunale Grenze mit dem Zweckverband JenaWasser und bei Realisierung des vorstehenden Modells ist die Wirtschaftlichkeit des Zweckverbandes nicht beeinflusst, sie kann durch auftretende Synergieeffekte sogar noch verbessert werden.

Der Stadtrat der Stadt Blankenhain hat einen Beschluss gefasst, mit verschiedenen Zweckverbänden, die für dieses Modell in Frage kämen, Gespräche zu führen. In seinem Schreiben vom 23.04.2004 (Anlage) bittet der Staatsbeauftragte Herr Dr. Wachsmut als Entscheidungsgrundlage für den Beitrittsbe-

schluss der Stadt Blankenhain um einen Grundsatzbeschluss des Zweckverbandes JenaWasser.

bis 40,0 m³/h
 bis 60,0 m³/h
 bis 150,0 m³/h
 bis 200,0 m³/h

Beschluss-Nr.: 010/04

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser beschließt grundsätzlich, die Stadt Blankenhain in den Zweckverband JenaWasser aufzunehmen, soweit

001 eine Förderung des zu übernehmenden Anlagevermögens auf eine Höhe erfolgt, die prozentual dem des Zweckverbandes JenaWasser entspricht und eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zweifelsfrei ausgeschlossen wird;

002 die gebührenfähigen Aufwendungen infolgedessen ein Niveau erreichen, die die Erhebung folgender derzeit geltender Benutzungsgebühren für den Bereich Abwasser ermöglichen:

Einleitungsgebühren für die Schmutzwassersentsorgung:

- a) **1,62 Euro pro Kubikmeter** für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation mit anschließender vollbiologischer Reinigung in einer Zentralen Kläranlage
- b) **1,13 Euro pro Kubikmeter** für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation mit grundstückseigener Vorklärung in Grundstückskläranlagen und anschließender Ableitung in Vorfluter **einschließlich turnusmäßige Entsorgung der Grundstückskläranlage**
- c) **0,82 Euro pro Kubikmeter** für die Einleitung von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation mit grundstückseigener vollbiologischer Kläranlage und anschließender Ableitung in Vorfluter **einschließlich turnusmäßiger Entsorgung der Grundstückskläranlage**

Grundgebühren nach dem Nenn-durchfluss des Wasserzählers:

bis 2,5 m³/h
 bis 6,0 m³/h
 bis 10,0 m³/h
 bis 15,0 m³/h

Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

0,32 Euro pro Kubikmeter für Grundstücke, die nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind und ihre Abwässer direkt in ein Gewässer (Vorfluter/Grundwasser) verbringen.

Beseitigungsgebühren:

- a) **13,38 Euro pro Kubikmeter** für Abwässer aus abflusslosen Gruben
- b) **25,01 Euro pro Kubikmeter** für Abwässer (Fäkalschlamm) aus Grundstückskläranlagen

Niederschlagswassereinleitung:

0,72 Euro pro Quadratmeter versiegelter und an das öffentliche Kanalnetz angeschlossener Fläche gewichtet entsprechend dem jeweiligen Versiegelungsgrad

003 die beitragsfähigen Aufwendungen infolgedessen ein Niveau erreichen, die die Erhebung des derzeit geltender Beitrags für die Anschaffung und Herstellung von Kläranlagen sowie Haupt- und Verbindungssammeln in Höhe von **0,51 Euro pro Quadratmeter** gewichteter Grundstücksfläche ermöglichen;

004 das derzeit beim Eigenbetrieb der Stadt Blankenhain beschäftigte Personal von 2 gewerblichen Mitarbeitern sowie 1,75 Verwaltungsangestellten übernommen wird;

005 seitens der Stadt Blankenhain ein entsprechender Beitrittsbeschluss unter Anerkennung der Verbandssatzung des Zweckverbandes vorliegt;

5,00 €/Monat
 12,00 €/Monat
 20,00 €/Monat
 30,00 €/Monat

006 seitens des Thüringer Umweltministeriums eine verbindliche Zusage über die Förderung des zu übernehmenden Anlagevermögens auf ein Niveau des beitrags- und gebührenfähigen Aufwandes des Zweckverbandes JenaWasser erfolgt, so dass die in Ziffer 002 und 003 angegebenen Beiträge, Gebühren und Abgaben nicht in ihrer Höhe dahingehend beeinträchtigt werden, dass sie angehoben werden müssten.

Öffentliche Zustellung gemäss § 15 Thür VwZVG

Der Zweckverband JenaWasser – Körperschaft des öffentlichen Rechts – gibt bekannt, dass in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Jena, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Schriftstücke für folgende Personen zum Empfang ausliegen:

Hedwig Frankenberg, Brockly (30), New York
USA
BS 2200002575
Ölknitz, Flur 1, Flurstück 202/a

Erich Lempe, Altlöbnitz
556761/NGN491866WBE-001,
556762/NGN491866ABE-001
Burgau, Flur 3, Flurstück 382/3

Gerhard Münch, Berliner Str. 73a
67392/NGN513765WBE-001,
7393/NGN513765ABE-001
Jena, Flur 12, Flurstück 116/0

Werner Scheiding, Bahnhofstr. 3,
69115 Heidelberg
548369/NGN424651WBE-001,
548370/NGN424651ABE-001,
548371/NGN424676WBE-001,
548372/NGN424676ABE-001
Jena, Flur 20, Flurstücke 58/0 und 59/0

Fritz Horn, P. O. Box 177, 1500 Benoni
(Süd-Afrika)
550532/NGN480633WBE-001
Zimmern, Flur 5, Flurstück 1162/7316

Julius Heinicke, 07749 Wöllnitz
547164/NGN487404WBE-001
Wöllnitz, Flur 2, Flurstück 114/1

Marie Heinick, 07749 Wöllnitz
547165/NGN487406WBE-001
Wöllnitz, Flur 2, Flurstück 114/1

Gertrud Schmohl, Oberer Philosophenweg 21,
07743 Jena
567315/NGN447676WBE-001
Döbritschen, Flur 1, Flurstück 6/4

Martha Pießlinger, Wien
555985/NGN491049WBE-001
Wenigenjena, Flur 6, Flurstück 73/0

Hulda Tecklenburg, Tannenfeld
555986/NGN491051WBE-001
Wenigenjena, Flur 6, Flurstück 73/0

Marie Schubert, Aue/Erzgebirge
555984/NGN491047WBE-001
Wenigenjena, Flur 6, Flurstück 73/0

Gerhard Hirsch, Freser 15,
E-17487 Ambrosia Brava
560230/NGN496515WBE-001
560231/NGN496515ABE-001
Jena, Flur 20, Flurstück 93/0

Das jeweilige Schriftstück gilt nach Ablauf von 3 Wochen ab Tage des Aushangs als zugestellt (§ 15 Abs. 3 Satz 2 ThürVwZVG).

Tag des Aushangs:
4. Februar 2004

gez. Heike Ehrhardt
Geschäftsleiterin

Impressum:

Herausgeber: Zweckverband JenaWasser, Vorstandsvorsitzender; Postfach 100664, 07706 Jena,

Redaktion: Zweckverband JenaWasser Geschäftsstelle, verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt; Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena, Fax: 03641/688485, Telefon: 03641/688480; E-Mail: email@jenawasser.de

Druck: Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, §136 SGB IX, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.;

Redaktionsschluss: 14.06.04

**Bezugsmöglichkeiten,
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsge-
meinden im Saale-Holzland-Kreis** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgen-
den Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg, Am Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Camburg (erfüllende Gemeinde) Rathausstraße 1, Camburg
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes Jena-Wasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von www.jenawasser.de abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.